

§ 43 SGB VIII:

Die Betreuung von fremden Kindern

- während eines Teils des Tages
- außerhalb des Haushalts der Eltern
- voraussichtlich länger als 3 Monate
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt

ist verboten!

Bußgeld gem. § 104 Abs. 2 SGB VIII

Lösung:

Antrag auf Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII

geeignete Persönlichkeit

- **Grundhaltung**, z. B. Freude und Erfahrung im Umgang mit Kindern
Toleranz und Akzeptanz

- **Eigenschaften und Fähigkeiten**, z. B. gefestigte Persönlichkeit
Vorbildfunktion
Kritikfähigkeit
Zuverlässigkeit
Volljährigkeit
Deutschkenntnisse

psychische und physische Belastbarkeit (hierzu soll ärztliches Attest vorgelegt werden)

- **Fachinteresse**, z. B. Interesse an Fachfragen
Fortbildungsbereitschaft

- **Sachkompetenz**, z. B. Lebenserfahrung
Haushaltsmanagement
organisatorische Fähigkeiten

- **Kooperationsbereitschaft**, z. B. mit
Sorgeberechtigten
Jugendamt
Tagespflegepersonen

- **Tagespflegefamilie**
Akzeptanz der Tätigkeit

geeignete Räumlichkeiten

erweitertes Führungszeugnis

gemäß § 72 a SGB VIII
iSd § 30 a BZRG
auch alle strafmündigen
Haushaltsangehörigen
(kostet 13,00 EUR)

- ausreichender Platz zum Spielen
- anregende, kindgerechte Ausgestaltung
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- Unfall verhütende Maßnahmen
- Hygiene
- evtl. Schlafmöglichkeiten
- Naturerlebnis

Kenntnisse der Kindertagespflege

qualifizierter Lehrgang
(in NRW z. B. auf Basis
des DJI-Curriculums)